



# Motorboot-Club Saar e.V.



## Hafen- und Stegordnung

1. Alle Benutzer der Steganlage haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Anlagen, Geräte und sonstige Einrichtungen des MBCS, dienen ausschließlich dem Club und sind zweckgebunden zu nutzen. Sondernutzungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Der Müllcontainer dient ausschließlich der Entsorgung von Hausmüll. Sondermüll, Sperrgut, umweltgefährdende Stoffe u.s.w. dürfen nicht auf dem Clubgelände deponiert werden und sind selbst zu entsorgen. Hundehalter sind verpflichtet, die Hinterlassenschaft „ihrer Lieben“ zu entfernen. Hunde sind im Hafengelände ständig zu beaufsichtigen und müssen vom Halter/der Halterin bzw. einer vom Besitzer beauftragten Person jederzeit abrufbar sein. Verantwortlich bleibt der Halter/die Halterin.
3. Jeder Benutzer muss eine Haftpflichtversicherung für sein Boot in Höhe von mindestens 500.000 € nachweisen.
4. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage verboten.
5. Die Haftung des MBCS, insbesondere für Brand, Diebstahl, Einbruch und Unfall ist ausgeschlossen.
6. Die Benutzung der Steganlage ist nur Mitgliedern des MBCS sowie deren Gästen gestattet. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Auf dem Clubschiff gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Form. Jugendliche unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Clubgelände und Clubschiff nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
7. Montags bis Freitags von 22:00 bis 07:00 Uhr und Samstags bis Sonntags von 22:00 bis 10:00 Uhr ist jeglicher Zimmerlautstärke überschreitender Lärm im Bereich der Steganlage und des Clubgeländes zu unterlassen.
8. Im Bereich der Steganlagen ist die Benutzung von offenem Feuer absolut verboten. Ein Zuwiderhandeln zieht die Haftung für den Steg sowie Drittschädigter in jedem Falle nach sich.
9. Beim Betanken der Boote ist darauf zu achten, dass kein Treibstoff auf die Wasseroberfläche gelangt. Wir sind verpflichtet für die Reinheit der Wasseroberfläche zu sorgen. Für die Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von Treib- und Schmierstoffen entstehen, haftet der Verursacher. Das Gleiche gilt für den Umgang mit gasförmigen Brennstoffen. Es wird empfohlen, außerhalb der Steganlage zu tanken.
10. Alle Arbeiten an Booten, insbesondere außerhalb der Steganlage, das heißt ausgekrante Boote auf dem Gelände des MBCS, sind auf ein Mindestmaß an Lärm und Verschmutzung zu beschränken und bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Vorstandes. Die Arbeiten sollten schnellstmöglich durchgeführt werden. Siehe auch Abs. 1 und 7 der Hafenordnung.
11. Unnötiges Laufen lassen von Motoren an den Stegen ist verboten. Probeläufe zu Wartungszwecken sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
12. Die Hauptstege sind Verkehrswege und sind aus Sicherheitsgründen immer freizuhalten.
13. Die Bootsführer sind für das sichere Festmachen ihrer Boote verantwortlich. Ein Lösen der Boote im Gefahrenfall ist den Hafenmeistern sowie deren Helfern gestattet.
14. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
15. Steginhaber dürfen ihre Boote nur an dem zugeteilten Steg festmachen.
16. Schwimmen und Baden im Hafenbecken sind verboten.
17. Boote, die im Bereich unserer Steganlage keinen ständigen Liegeplatz haben, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenmeister an einem zugewiesenen Platz festgemacht werden.
18. Clubmitglieder die einen Liegeplatz für eine begrenzte Zeit in Anspruch nehmen unterliegen besonderen Liegeplatzkonditionen. Des weiteren gilt auch hier Abs. 23 HO.
19. Das Nutzungsrecht an einem Liegeplatz ist nicht übertragbar.
20. Fahrschulfahrten vom Steg sind untersagt. Gewerbliche Reparaturen vom Steg aus sind nicht erlaubt.
21. Stege, die nicht durch Steginhaber genutzt werden, können durch die Hafenmeister für die Zeit des Freibleibens untervermietet werden.
22. Die Steganlage ist mit einer Sicherheitsschließanlage ausgestattet. Nur Steginhaber haben das Recht auf einen Sicherheitsschlüssel. Touristen können vom Hafenmeister bei Hinterlegung einer Kaution von 25 Euro für die Dauer des Aufenthalts im Hafen einen Sicherheitsschlüssel erhalten. Der Schlüssel ist vor der Abreise abzugeben. Die Schlüsselweitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
23. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, zur Unterhaltung und Pflege der Anlage beizutragen. Es ist deshalb Pflicht, die jährlich neu festzulegen den Arbeitsstunden in Absprache mit dem Hafenmeister abzuleisten oder durch eine von ihm beauftragte Person ableisten zu lassen. Anderweitige Regelungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes.
24. Aus Gründen des Umweltschutzes ist es absolut untersagt, Trinkwasser zur Bootswäsche zu verwenden.
25. Der Vorstand hält sich frei, die Hafenordnung den gegebenen Umständen anzupassen. Den Anweisungen der Hafenmeister und des Vorstandes ist Folge zu leisten.
26. Für alle Schäden, die an der Anlage oder Umwelt entstehen, hat der Verursacher zu haften.

Mai 2016  
Der Vorstand